Satzung

für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Lengerich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 15.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung wird für die in den als Anlage I - VIII zu dieser Satzung beigefügten Plänen (Auszug aus der deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 qm.

3. Die Vorhaben haben sich bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

4. Zur freien Landschaft ist ein 5 m breiter Streifen für Anpflanzungen von Hecken mit heimischen standortgerechten Laubhölzern vorzunehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengerich, 15.10.1991

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)